



Ing. Kovacs L. Mihaly,

K. H Waggerlgasse 39, 2603 Felixdorf

Tel.: ++43 650 7539775, ++43 650 7539777

office@emko-rent.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Anhängern

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Anhängern (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Maschinen, Geräten, Anhängern und sonstigen beweglichen Sachen.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Mahnungen, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle unsere Angebote unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Mieters können von uns innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Fax und per Mail) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes angenommen werden.

2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Internetpräsentationen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug

3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder, sofern vereinbart, zum Versand zu bringen.

3.2 Der Mieter hat dem Vermieter den Einsatzort, an dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, genau anzugeben. Ebenso hat er den Vermieter unverzüglich vom Wechsel des Einsatzortes in Kenntnis zu setzen.

3.3 Mietgeräte dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.

3.4 Der Mieter verpflichtet sich, die Straßenverkehrsregeln, die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen

einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter ist für die Ladungssicherung bei Eigentransport des Mietgerätes verantwortlich.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen.

3.6 Der Vermieter oder von ihm Beauftragte haben jederzeit das Recht, den Mietgegenstand zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen.

4. Versand und Rückgabe des Mietgegenstandes

4.1 Die Versendung, sofern vereinbart, oder die Anlieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat den Mietgegenstand im betriebsfähigen Zustand vom Vermieter abgeholt, hat der Mieter diesen wie bei der Anlieferung verpackt bzw. palettiert transportbereit an einer unbehindert befahrbaren Stelle bereit zu halten.

4.2 Verbrauchte Kraft- und sonstige Betriebsstoffe sowie fehlendes Zubehör gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt. Erforderliche Reinigungskosten werden nach Aufwand, Entsorgung von Schlamm nach Pauschalen berechnet; dem Mieter steht der Nachweis offen, dass kein bzw. als ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Mietdauer

5.1 Das auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer und ist ordentlich nicht kündbar.

5.2 Der Zeitaufwand für Wartungs- und Pflegearbeiten während der Mietzeit, die durch den Mieter durchgeführt werden, wird zur Mietzeit gerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung ist der Zeitaufwand für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat.

6. Preise, Aufrechnung

6.1 Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich die Gesamtmiete aus den Tagesmieten multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und der Rückgabe sind als volle Miettage berechnet.

6.2 Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietpreis nicht

enthalten.

6.3 Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf Tages-
Wochen oder Monatsbasis. Für die Berechnung der
Tagesmiete wird eine Schichtzeit von 8 Arbeitsstunden
zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden
werden zusätzlich berechnet unter Zugrundelegung der
üblichen Mietsätze.

7. Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen, Kautio

7.1 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt,
Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen und eine
Mietkaution zu verlangen, die Mietkaution ist unverzinslich.
7.2 Der Mieter tritt seine etwaigen Ansprüche gegen Dritte,
für dessen Auftrag er den Mietgegenstand nutzt, in Höhe
des Mietpreises an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt
die Abtretung an.

8 Zahlung und Zahlungsverzug des Mieters

8.1 Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anders ergibt,
ist der Mietpreis ohne jegliche Abzüge sofort zur Zahlung
fällig.

8.2 Der Mieter kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang
einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung
in Verzug, sofern ihm nicht bereits eine Mahnung
zugegangen ist.

8.3 Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in der Höhe von
11% berechnet. Außerdem ist der Mieter verpflichtet im
Zahlungsverzug alle Mahn und Inkassospesen sowie alle
Kosten für Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen.

9. Pflichten des Mieters

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor
Überbeanspruchung und falschem Gebrauch in jeder
Weise zu schützen und die sach- und fachgerechte
Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine
eigenen Kosten durchzuführen.

9.2 Sind Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten
notwendig, hat der Mieter diese dem Vermieter rechtzeitig
anzukündigen und diese durch den Vermieter sodann
unverzüglich durchführen zu lassen. Der Vermieter hat die
Kosten hierfür zu tragen, sofern der Mieter seine Pflichten
nachweislich erfüllt hat.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den
Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich
schriftlich (vorab telefonisch) zu benachrichtigen und ihm
alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen

zuzuleiten und den Dritten hiervon unverzüglich schriftlich
zu informieren.

9.4 Der Mieter darf einem Dritten keine Nutzungsrechte an
dem Mietgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem
Mietvertrag abtreten.

9.5 Reparaturen, die durch normalen Verschleiß
erforderlich werden, führt der Vermieter auf seine Kosten
selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen
aus. Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst ohne
vorherige Zustimmung des Vermieters, gehen die
Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Für hieraus
resultierende Schäden und einen eventuelle Verlust der
Herstellergarantie haftet der Mieter. Der Mieter tritt seine
gegenüber dem beauftragten Unternehmer bestehenden
Gewährleistungsansprüche schon jetzt an den Vermieter
ab; der Vermieter nimmt diese an.

Alle sonstigen Reparaturen, die der Mieter zu vertreten
hat, hat der Mieter auf seine Kosten sofort durch den
Vermieter oder durch ein von diesem beauftragtes
Unternehmen durchführen zu lassen.

10. Mängel und Haftung

10.1 Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im
Falle einer Mietüberschreitung für jeden von ihm zu
vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von
ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes
einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der
Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden
Folgekosten des Vermieters.

10.2 Der Mieter hat bei allen Schäden und Unfällen den
Mieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
Im Falle eines Verkehrsunfalles ist in jedem Fall die Polizei
hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für
eventuelle Regressansprüche Dritter direkt und hält den
Vermieter insoweit vollkommen schad- und klaglos. Bei
Diebstahl ist eine entsprechende polizeiliche Meldung
erforderlich.

10.3 Der Mieter kann weitergehende
Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter,
insbesondere auch Ersatz von nicht am Mietgegenstand
selbst entstandenen Schäden, nur in folgenden Fällen
geltend machen:

- bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des
Vermieters;
- bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des
Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob
fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;

- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen.

10.4 Wenn der Mietgegenstand vom Mieter aus Gründen, die vom Vermieter zu vertretenden sind, wegen fehlerhafter oder unterlassener Ausführung von Beratungen sowie sonstigen Nebenverpflichtungen - vor oder nach Vertragsabschluss - nicht gemäß dem Mietvertrag benutzt werden kann, so gilt – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Mieters - Ziffer 10.3 entsprechend.

10.5 Stehen uns wegen Nichtabnahme des Mietgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir, ohne weitere Nachweise zu erbringen, 20 % des vereinbarten Mietpreises vom Mieter als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Mieters, uns einen niedrigeren, und unser Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen.

11. Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter

- dem Vermieter auf Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
- mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist,
- den Mietgegenstand nicht vor Überbeanspruchung schützt oder nicht ordnungsgemäß wartet

Hiervon bleiben weitere gesetzliche Kündigungsgründe des Vermieters unberührt.

12. Versicherung – Selbstbeteiligung

Die Baugeräte, Baumaschinen und Anhänger sind in der Regel nicht Vollkasko versichert. Verluste oder Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Baumaschinen,

die Vollkasko versichert sind, werden im Mietvertrag extra erwähnt werden, ein entsprechender Selbstbehalt wird bei Beschädigung oder Diebstahl vom Mieter zu leisten sein, die Höhe des Selbstbehalts hängt vom Wert des Mietgegenstands ab und wird im Mietvertrag schriftlich festgesetzt. Generell ist Glasbruch bei unseren Baumaschinen nicht versichert! Diebstahl und Beschädigung müssen unverzüglich der Polizei und dem Vermieter angezeigt werden.

13. Kauf/Mietkauf/Übernahme aus Miete

Der Kauf oder Mietkauf eines Mietgegenstandes ist nur möglich, wenn dies gesondert schriftlich zwischen Mieter und Vermieter vereinbart wurde.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1 Erfüllungsort für alle Leistungen der Vertragspartner aus dem Vertrag ist der Hauptwohnsitz des Mieters. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-2700 Wiener Neustadt.

14.2 der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Stand 01.03.2018